



GEMEINDE WATTENWIL

Zentrumsgemeinde im oberen Gürbetal

Teilrevision des Friedhofreglements; Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Art. 32 Abs. 1 Bst. d und Art. 33 Abs. 1 GO alle Gemeindereglements mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Reglements über Abstimmungen und Wahlen und der baurechtlichen Grundordnung.

Der Gemeinderat hat am 06.05.2024 die Teilrevisionen des Friedhofreglements genehmigt, welche per 01.07.2024 in Kraft treten soll. Dies aufgrund von Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt. Die Bestimmungen wurden dahingehend angepasst, dass Personen, welche vor ihrem Wegzug ins Alters- oder Pflegeheim oder in eine Wohnung mit Dienstleistungen im Alter zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz in Wattenwil hatten, ebenfalls von den einheimischen Tarifen profitieren.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung unterliegt das Reglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 60 Tagen ab dem 16.05.2024 durch Unterzeichnen eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass das Friedhofreglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird. Das Reglement kann am Schalter der Abteilung Präsidiales eingesehen werden.

Der Gemeinderat